

R 1/2015-18

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 4.05.2015 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### I. Spruch

Gemäß § 91 Abs 5 iVm § 117 Z 2a Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (TKG 2003), wird festgestellt:

Der Mangel, der darin bestand, dass Lycamobile Austria Limited die Interoperabilität von Rufnummern des Rufnummernbereichs 800 gemäß § 22 Abs 1 TKG 2003 verletzt hat, besteht nicht mehr.

## **II. Begründung**

### **1 Festgestellter Sachverhalt**

Lycamobile Austria Limited (Lycamobile) bietet als virtueller Mobilfunkbetreiber („Mobile Virtual Network Operator“, MVNO) mobile Dienste gegenüber Endkunden in Österreich seit November 2013 an und hat für folgende Dienste eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 inne: „Öffentliche Kommunikationsnetze“ seit 18.05.2009 und „Öffentliche Telefondienste an festen Standorten bzw für mobile Teilnehmer“ seit 21.11.2011. Lycamobile ist Anbieterin öffentlicher Mobilfunkdienste innerhalb der EU (amtsbekannt).

Der RTR-GmbH ist durch eine Endkundenbeschwerde (RSON 26/15-1) bekannt geworden, dass die Nummer 800 240 262 (Bürgerservice Hotline des Bundesministeriums für Familien und Jugend, BMFJ) für Lycamobile-Kunden nicht erreichbar sei. Mit E-Mail vom 24.02.2015 wurde Lycamobile dies vorgehalten und aufgefordert, die Erreichbarkeit dieser Nummer und des gesamten Rufnummernbereichs 800 bis zum 11.03.2015 herzustellen (RSON 47/15-1). Am 11.03.2015 teilte Lycamobile mit, dass die Erreichbarkeit nun sichergestellt sei (RSON 47/15-3). Anschließende Testanrufe der RTR-GmbH von einer Lycamobile SIM-Karte (Rufnummer 0688 6400 8400) blieben jedoch weiterhin erfolglos (ON 4).

Am 20.03.2015 hat die Telekom-Control-Kommission ein Aufsichtsverfahren gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 gegen Lycamobile eingeleitet, diese abermals aufgefordert, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und den Mangel spätestens bis zum 30.03.2015 abzustellen (ON 3).

Innerhalb der Stellungnahmefrist gab Lycamobile keine Stellungnahme ab. Am 1.04.2015 ersuchte Lycamobile nachträglich um Fristerstreckung bis 8.04.2015 und teilte mit, dass vier der sechs getesteten 800er-Nummern funktionieren würden (ON 6). Es wurde neuerlich eine Stellungnahmefrist bis zum 8.04.2015 eingeräumt, jedoch gab Lycamobile auch innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme zu gegenständlichem Vorhalt ab.

Am 15.04.2015 führte die RTR-GmbH weitere Testanrufe zu diversen Rufnummern des Rufnummernbereiches 800 durch, welche erfolgreich waren (ON 15).

In ihrer Stellungnahme vom 17.04.2015 teilte Lycamobile mit, dass nunmehr alle 800er-Rufnummern konfiguriert seien und somit von einer Lycamobile-SIM-Karte erreichbar seien (ON 16). Es konnte nicht festgestellt werden, dass seither eine 0800er-Nummer mit einer SIM-Karte der Lycamobile nicht erreichbar ist.

### **2 Beweiswürdigung**

Die Feststellungen beruhen auf den jeweils in Klammer angeführten Unterlagen. Lycamobile bestreitet nicht, dass sie die Verpflichtung zur Herstellung von Interoperabilität trifft.

## **3 Rechtliche Beurteilung**

### **3.1. Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Gemäß § 117 Z 2a TKG 2003 kommt die Entscheidung in Verfahren gemäß § 22 TKG 2003 der Telekom-Control-Kommission zu.

### **3.2. Aufsichtsverfahren**

Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften des TKG 2003, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, teilt sie dies gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie nach § 91 Abs 2 TKG 2003 mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

Gemäß § 91 Abs 5 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde, wenn sie feststellt, dass die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen bzw innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden, mit Bescheid festzustellen, dass die Mängel nicht bzw nicht mehr gegeben sind.

### **3.3. Verordnungswidrigkeit**

Gemäß § 22 Abs 1 TKG 2003 haben Betreiber öffentlicher Telefonnetze oder –dienste Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze oder –dienste herzustellen.

Lycamobile hat dadurch, dass der Rufnummernbereich 800 für Lycamobile-Kunden nicht (gänzlich) erreichbar war, § 22 Abs 1 TKG 2003 verletzt.

### **3.4. Einstellung des Verfahrens**

Da die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurden, abgestellt wurden, nämlich die Interoperabilität zu Rufnummern des Rufnummernbereiches 800 hergestellt wurde, war das Aufsichtsverfahren gegen Lycamobile gemäß § 91 Abs 5 TKG 2003 einzustellen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 490/2013). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Telekom-Control-Kommission

Wien, am 4.05.2015

Der Vorsitzende

Mag. Nikolaus Schaller